

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtner-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich. ** Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh.

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenauer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtner-Fachblatt“ durch die Post 3.-Mk. unter Streifband 3 50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtner-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.— Mk. — unter Streifband 1.30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtner-Fachblatt“

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder des A. D. G. V. erhalten auch während dieser Zeit die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung regelmäßig zugestellt. Die Zustellung erfolgt vierzehntägig durch Feldpostbrief. Bei etwaigem Ausbleiben ist dies sofort der zuständigen Versandstelle zu melden und dabei jedesmal die genaue Feldadresse (ohne Abkürzungen!) mitzuteilen. — Von der Beitragsleistung sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder befreit. (Mitgliedsbücher sind beim Verbandsamt zum Aufbewahren zu hinterlegen.)

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Schluß der Anzeigen - Annahme eine Woche vor dem Erscheinungstage. Ähnliche Anzeigen - Annahme: Josef Wichterich, Leipzig, Bosestraße 6.

Die Berliner Landschaftsunternehmer erhöhen ihre Kundschaftspreise.

Wir machten die Leser unserer Zeitung schon einmal, im Oktober 1915, darauf aufmerksam, daß die Berliner Landschaftsgärtnerunternehmer ihre Preise für Kundschaftsarbeit erhöht haben. Der zuständige Verband hatte damals einen entsprechenden Beschluß gefaßt, der den Gartenbesitzern mitgeteilt worden ist.

Während die erste grundlegende Änderung der bisherigen Bedingungen im April 1915 in Kraft trat, hat ab Februar 1916 eine zweite Preiserhöhung Geltung erhalten. Die Obergärtnerstunde wird jetzt mit 1,50 Mk., die Obergelhilfenstunde („Schieber“) mit 1,25 Mk. — wie bisher — berechnet. Die Gärtnergehilfen- und Facharbeiterstunde erfährt einen Aufschlag von 10 Pfg., die Arbeiter- und Frauenstunde einen solchen von 5 Pfg. Überstundenarbeit haben die Gartenbesitzer mit 20 Pfg. Aufschlag zu bezahlen. Fahr- und Fußwegzeit wird der Kundschaft in Rechnung gestellt, ebenso das Fahrgeld selbst. Etwas neues in unserem Berufe, bisher wohl unbekanntes, bringt der § 11 der „Allgemeinen Bedingungen“. Es heißt dort: „Streik, Aussperrung, Mobilmachung, höhere Gewalt befreien den Ausführenden für ihre Dauer und nach ihrem Umfange von seiner Arbeits- und Lieferpflicht, berechtigten den Auftraggeber aber nicht zur Aufhebung des Auftrages oder zu Schadenersatzansprüchen.“

Was hat sich nun durch den Beschluß der Arbeitgeber-Vereinigung geändert?

Soviel wir unterrichtet sind, bringt dieser Arbeitgeberbeschluß nur eine Preiserhöhung in § 6 und eine Sicherung künftigen Arbeitnehmerschwierigkeiten gegenüber. Denn darüber soll man sich klar sein: die restlose Durchführung des § 11 würde immerhin dem Arbeitgeber eine nicht zu verachtende Waffe gegen fordernde und ausgesperrte Arbeitnehmer in die Hand geben. Vorläufig allerdings ist die Sache noch nicht brenzlich, da die Organisation der Arbeitgeber noch schwach ist. Aber was nicht ist, kann noch werden. Die Kundschaft wird heute an solchen Bedingungen zumeist keinen Anstoß nehmen, noch dazu, da unseres Wissens der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe die fragliche Klausel schon einige Jahre eingeführt hat. Der Bauherr ist also schon solche Bestimmungen gewöhnt, weil der Bauunternehmer schon die Streik- und Aussperrungsklausel zur Bedingung machte. Doch warten wir nur ruhig ab, wie sich bei künftigen Streiks in der Landschaftsgärtnerei die Lage gestalten wird.

Für heute beansprucht die Lohnforderung der Unternehmer unsere besondere Aufmerksamkeit. Unter der Wirkung des Krieges haben unsere Arbeitgeber eine zweimalige Lohnforderung der Kundschaft gegenüber durchgeführt. Wir geben gern zu, daß gerade unsere Arbeitgeber vor dem sehr bescheiden waren. Kein anderer Handwerker im Baugewerbe übernahm Arbeiten zu so billigem Preise, wie die Landschaftler es taten. Die in Frage kommenden Kreise haben sich auch mit der Zeit an die Forderungen der Maurermeister, Dachdeckermeister usw. gewöhnt. Warum mußte gerade unser Beruf zurückstehen? Es ist doch bekannt, Arbeiten werden danach bewertet, was ihre Herstellung kostete. Wir können die vorgenommene Preiserhöhung als Arbeiter durchaus gutheißen, weil hier keine Belastung der ärmeren Bevölkerung stattfindet. Denn die kleinen

Arbeiten, wie Vor- und Hausgärten anlegen und instandhalten machen wenig aus gegenüber den Villengärten. Wer aber Villen bauen lassen kann, kann auch Preise zahlen; daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen auskömmlichen Verdienst erreichen. Wir können es ruhig aussprechen: die jetzt eingeführten Preise können gut noch eine weitere Heraufsetzung vertragen. Die Leser unserer Zeitung werden fragen, warum gerade wir als Arbeitnehmerverband Forderungen der Arbeitgeber unterstützen. Nun, Unternehmer, die ihre Waren und Arbeiten gut bezahlt erhalten, können natürlich viel leichter auskömmliche Löhne zahlen, als wenn die Preise gedrückt sind. Es liegt durchaus im Nutzen der Arbeitnehmer, wenn es den Arbeitgebern gelingt, einheitliche Lieferungsbedingungen durchzuführen. Natürlich ist damit nun nicht gesagt, daß, wenn der Arbeitgeber annehmbar Preise erhält, nun auch der Arbeitnehmer einigermaßen bezahlt wird. Wir brauchen da nur an die Baumschulbranche denken. Den Baumschulbesitzern ist es im letzten Jahrzehnt gelungen, die Preise für Baumschulartikel erheblich herauszuschrauben. Die Baumschulbesitzer haben dabei selbst vor dem schärfsten Mittel, vor dem Boykott, nicht zurückgeschreckt. Und doch zahlen die Baumschulbesitzer den Gehilfen noch immer sehr niedrige Löhne. Das ist aber erklärlich; denn gerade die Baumschulgehilfen waren bisher schlecht organisiert. Würden die Arbeitnehmer so stark organisiert sein, wie es ihre Arbeitgeber tatsächlich sind, denn würden sie auch andere, das heißt höhere Löhne erhalten.

So ist es natürlich allüberall. Die Berliner Landschaftsgärtner fordern und erhalten jetzt von ihren Auftraggebern:

Für eine Obergärtnerstunde	1,50 Mk.
„ „ Obergelhilfenstunde	1,25 Mk.
„ „ Gärtnergehilfenstunde	1,— Mk.
„ „ Arbeiterstunde	0,80 Mk.
„ „ Frauenstunde	0,50 Mk.

Werden diese Sätze auch nur bei Tagelohnarbeiten gefordert, so ist es selbstverständlich, daß auch bei Akkordanlagen die genannten Lohnsätze der Berechnung zugrunde gelegt werden. Es ist also heute den Arbeitgebern in der Berliner Landschaftsgärtnerei möglich, dem Durchschnittsgehilfen einen Mindeststundenlohn von 70 Pfg. zu zahlen. Den ungelerten Arbeitern entsprechend weniger. Erhalten heute auch wohl die meisten Landschaftler die Stunde 70 Pfg., vor allem infolge des Gehilfenmangels während der Kriegszeit, so besteht doch die Gefahr, daß nach Friedensschluß, wenn das Arbeitsangebot wieder stärker wird, die Löhne fallen werden. Hier heißt es vorbeugen! Die Kollegen, die die bürgerliche Freiheit noch genießen, haben die Verpflichtung, den Berufsverband zu stärken, um nach dem Kriege ihre berechtigten Forderungen zur Geltung zu bringen. Da unsere Arbeitgeber sich von ihrer Kundschaft Fahrgeld sowie Fahr- und Fußwegzeit bezahlen lassen, so muß es auch für die Arbeitnehmer selbstverständlich sein, diese Zeit bezahlt zu verlangen. Nutzen wir die Zeit, achten wir auf angemessene Bezahlung! Etwaige Hinweise und Erzählungen der Arbeitgeber, keine Stundenlöhne von 70 Pfg. zahlen zu können, dürfen uns nicht abhalten, auf angemessene Löhne zu bestehen. Solche Arbeitgeber mögen von ihrer Kundschaft anständige Bezahlung der ausgeführten Arbeiten verlangen. Beiden Teilen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Vorteil.

Stbg.

Eine verfehlt großstädtische Grünanlage.

Die gärtnerischen Anlagen, die in dem Villenort Dahlem bei Berlin von der Firma Richard Köhler in Steglitz ausgeführt wurden, erfahren eine ziemlich scharfe und abfällige Beurteilung durch die zuständigen Fachkreise. Nachdem schon die „Gartenkunst“ (die Zeitschrift der deutschen Gartenkünstler) sich damit beschäftigt, hat sich neuerdings auch die Tagespresse der Sache angenommen. So lesen wir in der „Deutschen Tageszeitung“ vom 1. Febr. 1916 folgendes:

„Der Bebauungsplan der Domäne Dahlem hat, wie wir berichteten, in dem Sonderausschuß der Verbandsversammlung Groß-Berlin eine scharfe Beurteilung erfahren und den Wunsch nach Verbesserungen laut werden lassen. Auch die gartenkünstlerischen Anlagen am Thielplatz in Dahlem werden von fachmännischer Seite einer absprechenden Beurteilung unterzogen. Im Anschluß an eine Besichtigung dieser Parkanlagen durch die Gruppe Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst behandelt der Gartenarchitekt Paul Klawum (Berlin-Lichterfelde) in der Zeitschrift Die Gartenkunst die Dahlemer Parkanlagen. Er zollt zunächst den auf den Berliner Städtebauer Hermann Jansen zurückzuführenden Grünstreifen in den neuen, an den Grunewald angrenzenden Teilen Dahlems hohe Anerkennung. Leider habe aber die Gartenkunst, die dort, besonders am Thielplatz, an der Arbeit gewesen sei, technisch und künstlerisch versagt. Klawum schreibt u. a.: „Wir standen ratlos und beschämt vor diesem Beispiel gärtnerischen Tiefstandes, wir sahen rechts, und wir sahen links, aber nirgends fand sich auch nur eine Stelle, wo man die Hand eines wirklichen Künstlers hätte erkennen können. Überall hilflose Dilettantenarbeit, die nichts von den Beispielen moderner Gartenkunst zu ahnen scheint, wie sie uns aus den Arbeiten eines Bauer, Lange Encke; Großmann, eines Brodersen, Heicke, Hömann und anderer entgegentritt . . . Was man hier als Beispiel moderner Gartenkunst in die breiteste Öffentlichkeit zu setzen gewagt hat, fordert den schärfsten Widerspruch unserer Fachkreise heraus . . . Nicht viel besser sieht es mit den Wegenanlagen und Plätzen aus. Hier leben die längst überwundenen schmalen Rasenmassen wieder auf, und die Plätze zeigen konsequent die Neigung, aus der wagerechten in die schräge Lage überzugehen . . . Wir hatten bei unserem Besuch nach allem, was schon vorher bekannt geworden war, nicht viel an gärtnerischer Auslese auf dem Thielplatz erwartet. Aber was uns hier geboten würde, wo der preußische Landwirtschaftsminister auf staatlichem Grund und Boden mit reichen Staatsmitteln ausgerüstete Aufgaben der Gartenkunst zu stellen hatte, das übertrifft die schlimmsten Erwartungen. Sind das die Leistungen, die den Hörern der nahe gelegenen Dahlemer Gärtner-Lehranstalt als Musterbeispiele deutscher Gartenkunst vor Augen geführt werden sollen? Hier wäre das Beste gerade gut genug gewesen.“

Zum Merken für später.

„Die teilweise vorhandene Auffassung, die Kriegsbeschädigten als billige Arbeitskraft zu benutzen, darf nicht weiter Platz greifen.“ (Aus dem Jahresbericht der Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs für das Geschäftsjahr 1915.)

„Erstklassige“ und „zweitklassige“ Gärtnerinnen.

Am 6. Februar hat in Weimar eine Zusammenkunft von Gärtnerinnen aus dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach stattgefunden, zu welcher, wie die in Weimar erscheinende Tageszeitung „Deutschland“ berichtet, „13 Damen“ erschienen waren, auch nahmen daran 12 Schülerinnen der in Weimar bestehenden Gartenbauschule des Vereins Frauenbildung und Frauenstudium teil. Genannte Tageszeitung berichtet weiter:

„Frl. Maria Schott aus Eisenach, die Leiterin der Auskunftsstelle für Thüringen, regte die Gründung einer mitteldeutschen Gruppe des über ganz Deutschland verbreiteten Gärtnerinnenvereins „Flora“ an, der die Anwesenden sogleich beitraten und die sich dem Verbands Mitteldeutscher Frauenvereine anschließen wird, während die „Flora“ dem Bund deutscher Frauenvereine direkt angehört. Ferner wurden die Anträge für die Ende Februar in Berlin stattfindende Mitgliederversammlung der „Flora“ durchberaten. Zuletzt entfiel die Frage der gärtnerischen Vorbildung der Frauen einen lebhaften Meinungsaustausch, da sie für die Ausgestaltung des Berufes von der schwerwiegendsten Bedeutung ist. Die Versuche, die von Magdeburg ausgehen, Volks- und Mittelschülerinnen zu Gärtnerinnen zweiter Klasse auszubilden, fanden fast allgemeine Ablehnung.“

Von den hier zuletzt erwähnten Versuchen haben wir bis jetzt sonst noch nichts gehört, es scheinen aber Bestrebungen zu sein, die mit jenen parallel laufen, welche seinerzeit von dem Verbands für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau ausgingen, über die wir in Nr. 8 einiges berichtet haben. An sich wäre nun dazu neues nicht zu sagen. Indessen fällt uns in dem Bericht die Bezeichnung: „Gärtnerinnen zweiter Klasse“ auf und der Umstand, daß die „höheren“ Gärtnerinnen sich gegen das Eindringen von Frauen aus dem Mittel- und Arbeiterstande ablehnend verhalten. Warum von dieser Seite diese Ablehnung? Uns will scheinen, vom Standpunkte der Frauenbewegung sei das sehr ungerecht. Hat man etwa vor der „Konkurrenz“ Angst? Der Umstand, daß die heutigen „höheren“ Gärtnerinnen nur schwer Stellung finden und diese vielfach, um nicht zu sagen zumeist, nicht zu behaupten vermögen, ist noch kein Beweis dafür, daß der Bedarf an gelernten weiblichen Kräften etwa schon im Übermaß gedeckt wäre. In Wirklichkeit beruht der Mißerfolg ja darauf, daß die zwar gesellschaftlich „erstklassigen“ Gärtnerinnen, wie zuständige Fachkreise urteilen, fachlich zumeist nur zweitklassig sind, manchmal noch weniger.

Wir sind überzeugt, daß gesellschaftlich „zweitklassige“ Frauen durchaus mehr am Platze sein würden, da sie die Voraussetzungen mitbrächten, fachlich sich als erstklassig zu beweisen. Indessen ist, wie wir schon in Nr. 8 ausgeführt, deren Zeit heute noch nicht gekommen.

Die jungen Damen aus den höheren Kreisen täten gut, ihre Einbildung bezüglich ihrer eigenen Erstklassigkeit erst einmal aufzugeben. Wer mit solcher Einbildung „volontiert“ und „praktiziert“, wird von dem wirklichen Gärtner nie als ernster Fachgenosse oder als Fachgenossin betrachtet werden. Solche Eingebildete werden und können nur Enttäuschungen und Mißerfolge ernten.

Kriegsbeschädigtenfürsorge

Aussichten kriegsbeschädigten Gärtner in der Binderei.

Die Fürsorge für die Kriegsversehrten hat, wie in allen Berufen, so auch in der Gärtnerei viele neue Fragen auf die Tagesordnung gebracht. Da eine Anzahl der zurückgekehrten Gärtner auf Grund ihrer Verletzungen nicht mehr in demselben Beruf tätig sein können, ist man gezwungen, ihnen in einem andern Erwerbszweig eine Daseins- und Erwerbsmöglichkeit zu geben.

Es entspricht dieses Bestreben auch sicher dem Empfinden nicht nur der Berufsangehörigen, sondern des gesamten Volkes. Da nun wohl dem größten Teil ihr Beruf durch die jahrelange Tätigkeit lieb geworden ist, liegt es sehr nahe, daß sie nach Möglichkeit versuchen, auch fernerhin denselben auszuüben, sofern ihre Verletzung ihnen nicht allzuschwere Nachteile dabei bereitet.

Bevor sich ein in solcher Lage befindlicher Gärtner entschließt, einen ihm fremden Beruf zu ergreifen, wird er gewiß die Frage stellen, ob nicht ein Nebenberuf die Möglichkeit für ein Fortkommen bietet. Dabei ist wohl schon mancher auf den Gedanken gekommen, die Binderei zu erlernen, um dann wenigstens seine früher erworbenen Kenntnisse verwerten zu können und eine einigermaßen gesicherte Zukunft zu haben. Wir wollen uns darum heute einmal fragen, ob die Hoffnungen berechtigt sind und wieweit die Binderei eine Gewähr für ein Durchkommen bietet. Daß die Anforderungen an die körperliche Arbeitsfähigkeit der Binderei geringer sind als in der Gärtnerei, kann wohl ohne weiteres angenommen werden. Während in der Gärtnerei der Verlust oder die Verminderung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes schwere Hindernisse bereitet, kann ein derartig Beschädigter ohne Schwierigkeiten seinen Posten in der Binderei ausfüllen. Da ein großer Teil der Gärtner schon einige Kenntnisse von den technischen Arbeiten besitzt, dürfte ihnen das Einlernen nicht allzu große Schwierigkeiten bereiten. Es sollte sich aber jeder darüber klar sein, daß eine gewisse Ausbildungszeit unbedingt notwendig ist; denn neben den gemeinsamen Wissensgebieten der Gärtnerei und Binderei bestehen doch auch viele abweichende Bildungsnotwendigkeiten, deren Kenntnisse für einen Binder unbedingt notwendig sind, wenn er im Beruf wirklich sein Fortkommen finden soll. Ein jeder, der diesen Wechsel des Berufes vornehmen will, sollte sich erst ernstlich prüfen, ob er auch die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, um etwas wirklich Gutes leisten zu können. Weniger gute Kräfte sind nämlich in der Binderei im Überfluß vorhanden, und es wäre bei einer Vermehrung der Zahl durch Invaliden sicher keinem gedient. Die Bestrebungen der Einordnung Kriegsbeschädigter in die Reihen der Binder sollten stets die Grundforderung aufstellen, daß den betreffenden Gelegenheit geboten wird, sich zu ersten Kräften auszubilden. Da dies aber von der persönlichen Begabung abhängt und nur teilweise durch Lust und Liebe ergänzt werden kann, sollte einem jeden ganz

besonders nahe gelegt werden, sich selbst zu prüfen, ob er auch derartig bildungsfähig ist. Ein unüberlegter Schritt hierbei könnte sich in späteren Zeiten schwer rächen, da der betreffende Binder nicht nur eine geringe Bezahlung hat, sondern auch keine Befriedigung bei seiner Tätigkeit findet.

Doch für einen großen Teil der in Betracht kommenden Invaliden wird die Binderei gewiß eine gesicherte Erwerbsmöglichkeit bieten. Schon in Friedenszeiten bestand ein Mangel an wirklich guten Bindern, und der Krieg hat auch hierin noch große Lücken gerissen. Es wäre also gewiß für die Kriegsversehrten sowohl, als auch für den Gesamtberuf nur von Vorteil, wenn diese Lücken wieder ausgefüllt werden könnten. Der Aufschwung, welchen die Binderei in den letzten Jahren genommen hat, berechtigt auch zu der Hoffnung, daß in Zukunft die günstige Entwicklung ihren Fortgang nimmt. Immer größere Tätigkeitsgebiete erschließen sich der Blumenbinderei, und das erfordert naturgemäß auch eine weitgehendere Ausbildung der ausübenden Kräfte. Die Kenntnisse der kunstgewerblichen Grundgesetze sind heute für einen Binder unbedingt erforderlich, wenn er sich im Daseinskampfe behaupten will. Aus diesem Grunde sollte jeder, der zur Binderei übergehen will, schon während seiner Lazarettzeit die gebotenen Bildungsmöglichkeiten auch wirklich benutzen.

Unsern Kriegsversehrten stehen doch fast alle Museen offen, und auch in Vorkursen können sie vieles für späterhin Nützliche sich aneignen. Die Behörden sollten möglichst veranlaßt werden, den Besuch theoretischer Unterrichtskurse an Kunstgewerbeschulen den Invaliden unentgeltlich zu gestatten. Wenn ein kriegsbeschädigter Gärtner mit solchen Vorkenntnissen ausgerüstet ist, wird es ihm gewiß nicht schwer fallen, in der Binderei eine entsprechende Stellung zu bekommen. Die lohndrückende Wirkung der weiblichen Arbeitskräfte wird er dann auch nicht spüren, da gute Binderinnen auch heute schon weit besser bezahlt werden, als es bei einem großen Teil der Gärtner der Fall ist. Die rückständigen Arbeitsverhältnisse, Arbeitszeit u. a. m. muß er allerdings zuvor mit in die Betrachtung einbeziehen.

Ein weiterer Ausbau der Angestelltenorganisation, welche hier leider noch sehr im argen ist, wird aber hoffentlich in Zukunft auch darauf bessernd einwirken. Nochmals möchte ich jedem, der zur Binderei übergehen will, raten, diesen Schritt reiflich zu überlegen. Wenn der Entschluß aber gefaßt ist, dann mit frischem Mut rastlos dem Ziel entgegen! Wer als Waffenkämpfer so oft dem Tode getrotzt hat, dem wird es auch nicht allzu schwer fallen, die weit geringeren Schwierigkeiten im beruflichen Daseinskampfe zu überwinden. H. L.

Fürsorge-Ausschuß u. Stellennachweis f. kriegsbeschädigte Gärtner

Berlin, Invalidenstr. 42. - Gegründet vom Reichsverband für den Deutschen Gartenbau

Der Fürsorge-Ausschuß steht allen kriegsbeschädigten Gärtnern mit Rat und Tat zur Seite. Gewählte Vertrauensmänner üben im Reich das Amt als Berufsberater aus und suchen in Verbindung mit den Fürsorgestellen neue Möglichkeiten zur Unterbringung kriegsbeschädigter zu schaffen. Der A. D. G. V. hat im Fürsorge-Ausschuß eine Vertretung, die ihm gebührenden Einfluß sichert.

Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz

beschlossen vom Hauptausschuß für Kriegerheimstätten am 20./21. November 1915.

§ 1. Das Reich gewährt den Bundesstaaten die Mittel (§§ 3-5) zur Errichtung von Familienheimstätten für die deutschen Kriegsteilnehmer oder ihre kriegsversorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Kriegerheimstätten) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Kriegerheimstätten müssen geeignet sein, einen körperlich und sittlich gesunden Nachwuchs zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Ertragnisse des heimischen Bodens zu steigern.
2. Soweit die Ziele nicht eine andere Regelung erfordern, sollen unter den Bewerbern die ortsansässigen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen und die kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.
3. Kriegerheimstätten können nur von Staaten, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder von den dazu ermächtigten gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen errichtet werden. Diese können ihren gemeinnützigen Charakter nur mit Genehmigung des Bundesstaates und des Reiches ablegen und auch nur mit dieser Genehmigung über das dem Kriegerheimstättenzweck bestimmte Vermögen verfügen.
4. Die Kriegerheimstätten sind als solche ins Grundbuch einzutragen. Sie sind entweder

Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten oder Wirtschaftsheimstätten: Gärtnereien oder landwirtschaftliche Anwesen kleinbäuerlichen Umfangs. Diese dürfen nur beruflich geeigneten Bewerbern mit angemessenem Betriebskapital verliehen werden.

5. Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden. (Vergl. das preußische Besitzfestigungsgesetz vom 30. März 1908 und vom 26. Juni 1912.)

6. Öffentlich-rechtliche Erschwerungen sind so weit zu beseitigen und die Verkehrseinrichtungen so zu fördern, daß die Zwecke der Kriegerheimstätten voll erreicht werden können.
7. Die Heimstätte wird zu Eigentum übertragen, und zwar kaufweise gegen eine für den Heimstättenausgeber zur ersten Stelle eingetragenen Rentenforderung, die nur mit Zustimmung beider Teile und des Reiches ablösbar ist (vergl. das preußische Rentengutzgesetz vom 27. Juni 1890).

Wohnheimstätten können auch auf der Grundlage des Erbbaurechtes und des Wiederkaufsrechtes errichtet werden.

8. Der Heimstättenausgeber hat das Recht auf Wiederauflassung der Kriegerheimstätte gegen Erstattung des Wertes der Baulichkeiten und Bodenverbesserungen, wenn der Heimstättner die Heimstätte veräußert oder aufgibt, sie nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn sie an andere Erben als solche gerader Linie fällt; und die Pflicht der Rücknahme bei Aufgabe von Wohnheimstätten aus zwingenden Gründen.

Eine Veräußerung der Heimstätte ist nur im Einverständnis mit der Ehefrau zulässig.

Dauernde grobe Mißwirtschaft gibt dem Heimstättenausgeber das Recht auf Wiederauflassung der Heimstätte.

9. Eine Beleihung von Kriegerheimstätten kann nur in Form von unkündbaren und löschungspflichtigen Tilgungshypotheken erfolgen, und zwar nur für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen. Für alle anderen Schuldbeiträge ist das Grundbuch der Kriegerheimstätte geschlossen.
10. Mindestens 10 v. H. der Baukosten soll der Heimstättenbewerber grundsätzlich aus eigenen Mitteln oder durch eigene Arbeit aufbringen. Wird ihm dieser Betrag von einer gemeinnützigen Kasse geliehen, so kann dafür eine Hypothek auf die Kriegerheimstätte eingetragen werden, ebenso zu Gunsten des Reiches für darlehnsweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten.
11. Die Kriegerheimstätte kann wegen nicht eingetragener privatrechtlicher Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden. Sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar, und bei Mangel letztwilliger Verfügung auf das jüngste Kind.
12. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Häuser mit Wohnungen für Dauervermietung.

Diese Häuser müssen im Flachbau errichtet sein, und jede Wohnung muß einen damit zusammenhängenden Garten und einen besonderen Hauseingang haben.

§ 2. Das Organ des Reiches für die Kriegerheimstätten ist das dem Reichsamt des Innern eingeordnete Reichsheimstättenamt.

§ 3. Für die Bebauung gewährt das Reich die Beleihung bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten, die als nötig und zweckmäßig vom Heimstättenausgeber anerkannt sind.

Während des Krieges und zwei Jahre danach tritt eine Beleihung durch die Darlehnskassen ein, die unter entsprechendem Ausbau ihrer Verfassung bis zu 500 Millionen Mark Darlehenskassenscheine dafür ausgeben dürfen. Diese Beleihung ist mit 4 v. H. zu verzinsen. Diese gesamte Einnahme dient zur Einlösung der zu diesem Zwecke verausgabten Darlehnskassenscheine. Innerhalb der genannten Frist hat eine entgeltliche gesetzliche Regelung die öffentlichen oder öffentlich beaufsichtigten Spargeldsammelstellen (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sparkassen u. ä.) mit einem Teil ihrer Jahresanlagen der Heimstättenbildung dienstbar zu machen.

§ 4. Für Darlehen anderer öffentlicher Geldgeber für die Kriegerheimstätten übernimmt das Reich die Bürgschaft bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten.

§ 5. Den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen ermöglicht das Reich durch Kapitalablösung des Kriegszuschusses zur Invalidenrente die Erwerbung einer Heimstätte.

§ 6. Die Bundesstaaten haben in geeigneten Bezirken Heimstättenamtmänner zu berufen, die in Fühlung mit den zuständigen Stellen (Bezirkskommandos usw.) Auskunftserteilung und Hilfe jeder Art bei Errichtung und Bewirtschaftung der Kriegerheimstätten zu bewirken haben.

§ 7. Den Boden beschafft der Heimstättenausgeber (§ 1. 3). Ist für Wohnheimstätten geeigneter unbebauter Boden nach dem Ermessen des Reichsheimstättenamts nicht verfügbar, erschließbar oder nicht freihändig zu erwerben, so kann vom Reichsheimstättenamt dem Heimstättenausgeber das Enteignungsrecht verliehen werden (vergl. Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871). Boden, dessen Preis 1 Mark für den Geviertmeter nicht erreicht, kann nicht enteignet werden. Muß enteignet werden, so bestimmen die entsprechend auszubauenden Preisprüfungsstellen für Lebensbedürfnisse den gerechten Preis des Baubodens.

§ 8. Wenn das Reich selbst außerhalb des eigentlichen Reichsgebietes oder im Reichsgebiete auf ihm gehörigen Boden Kriegerheimstätten errichtet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Name „Kriegerheimstätten“ darf nur geführt werden für Siedelungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Rundschau

Verbindung der Arbeitsnachweise durch militärischen Machtspruch.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat für Berlin und die Provinz Brandenburg eine Verordnung erlassen, in der es heißt: Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordrucks) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können. Dieselben Mitteilungen sind von sämtlichen in Berlin und der Provinz Brandenburg nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen auch an die Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg zu machen. . . . Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise oder der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg oder der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kriegsorganisationen für Gemüsebau.

Die mehrfach in Presse und Parlamenten geforderte Hebung des Gemüsebaus soll durch die Schaffung von zwei neu gegründeten Kriegsorganisationen gefördert werden. Ein aus allen Teilen Deutschlands in der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft einberufene Besprechung von Fachmännern wählte einen Ausschuss, bestehend aus zwei Vertretern der Produzenten, zwei Vertretern der Konservenindustrie und zwei Vertretern der Händler, sowie dem Leiter der Vermittlungsstelle des Verbandes deutscher Gemüsezüchter. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist zunächst: Mehranbau von Gemüse zum Massengebrauch. Der Zweck soll erreicht werden durch Aufklärung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern und der örtlichen Gartenbauvereine, durch Regelung des Absatzes an die Heeresverwaltung, Stadtverwaltung, Trockenindustrie sowie den privaten Handel, durch Abschluß von Anbauverträgen, um sich eine bestimmte Masse von Gemüse sichern zu können, und durch Versorgung der Produzenten mit Stickstoffdünger, Saatgut, Arbeitskräften usw. Um juristische Rechte zu erlangen, wurde im Anschluß an die erwähnte Sitzung eine Kriegs-Gemüsebau- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. mit dem Sitz in Berlin gegründet. Das Reich wird dieses neue Kriegsunternehmen durch eine größere Beihilfe fördern und unterstützen.

Ähnliche Ziele wie die Kriegs-Gemüse und Verwertungsgesellschaft verfolgt die vom Reichsamt des Innern ins Leben gerufene Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten, zu deren Leitung der Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Arbeiter- und Schrebergärten, Geheimrat Bielefeld, Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte berufen worden ist. Die Hauptaufgabe dieser Zentralstelle, die ihre Tätigkeit über das ganze Deutsche Reich erstrecken wird, ist auf die Gemeinden, Verbände, landwirtschaftlichen und gemeinnützigen Vereine in dem Sinne einzuwirken, daß sie geeignetes und, wenn möglich, sehr viel und preiswertes Land schleunigst für den Gartenbau zur Verfügung stellen. Dieses Land soll womöglich unentgeltlich oder höchstens zum Selbstkostenpreis an alle Bewerber abgegeben werden, die sich ernsthaft mit der bebauung der überlassenen Flächen beschäftigen wollen. Im Interesse der Gemeinden und der Volksernährung wird es liegen, sich mit der Zentralstelle in allen den Gemüsebau in Kleingärten betreffenden Fragen schleunigst in Verbindung zu setzen. Nach dem von dem Leiter der Zentralstelle einem Mitarbeiter des „Berliner Tageblatts“ gegenüber dargelegten Richtlinien für die Tätigkeit dieser Zentralstelle wird sie sich namentlich die Beschaffung des geeigneten Düngers, die Samenbeschaffung und den Unterricht der Landbesitzer angelegen sein lassen und bemüht sein, den zum Heeresdienst eingezogenen Gärtnern und Gartenbesitzern für die Zeit des Anbaus, also für etwa vier bis sechs Wochen, Urlaub oder Befreiung vom Heeresdienst zu erwirken, damit die Bestellung der Felder ohne Verzögerung vor sich gehen kann.

Der Bund deutscher Baumschulenbesitzer

erläßt in der Tagespresse unter der Überschrift „Pflanzt Kriegsobstbäume“ folgenden Aufruf: „Gerade auf dem Lande, wo landhafte Andenkenware am mißlichsten empfunden wird, sind echte und wahre Gedächtnismale am leichtesten anzuempfehlen durch Hinweis auf die ursprünglichste und volkstümlichste Art der Verewigung von Taten und Menschen, die Baum-pflanzung. Jeder Besitzer von Land oder Garten sollte Bäume pflanzen zur Erinnerung an den Abschied, die Wiederkehr oder den Helden-tod von Angehörigen, die für das Vaterland in das Feld der Ehre hinausogen. Solch Denkmal, das Eltern, Geschwister, Gatten oder Kinder setzen, das unter ihrer Pflege gedeiht und erstarkt, wächst und wurzelt im Heimatboden zum Stolz und Segen der Nachkommen, während in Druck und Prägung hergestellte tote Massenware als bald unansehnlich wird und vergeht. Mit dem Baum aber lebt unablässig die Erinnerung fort; und wenn ein Obstbaum nicht auf dem ersten Blick dem poetischen Empfinden des deutschen Gemüts Rechnung trägt, wie der die Stärke und Kraft verkörpernde Eichbaum, oder wie die unsern Vätern aus Herz gewachsene Linde, so wird er doch gerade durch seine alljährig bescherenden Gaben Kindern und Enkeln ein Sinnbild werden von dem unerschöpflichen Schatz, den wir in der von unsern Streitern treulich beschirmten heimatlichen Scholle besitzen. Er wird Gedanken wecken an die harte Not, mit der arglistige Feinde unser Vaterland bedrohten und an deren Abwehr der Ertrag des Bodens kaum minderen Anteil hat, als der Erfolg der Waffen. Möge darum ein Kriegsobstbaum auf jedem Hofe zur ständigen Mahnung werden, durch unablässige Steigerung der Eißenerzeugung an allem, was der Boden hervorbringt, nie wieder Aushungerungspläne bei unseren Gegnern aufkommen zu lassen. An alle Grundbesitzer ergelt daher der Ruf: „Pflanzt Kriegsobstbäume.“

Deutsche Erwerbsobstbaugesellschaft.

Man schreibt uns: Die Gründungsversammlung dieser neuen, dem Erwerbsobstbau allein gewidmeten Gesellschaft hat in Berlin stattgefunden. Die Versammlung war trotz der Kriegszeit und obwohl die Zeit zwischen Einladung und Versammlung etwas knapp bemessen war, sehr stark besucht.

Die anwesenden Erwerbsobstbauer traten der Gesellschaft fast vollzählig bei, eine weitere große Anzahl von Beitritts-erklärungen war schriftlich, besonders auch von vielen im Felde stehenden Berufsgenossen eingelaufen, sodaß eine günstige Entwicklung der Gesellschaft zu erwarten ist. Zum Vorsitzenden wurde Herr Johs. J. C. Ringleben-Gut Götzdorf bei Bützfleth, zu stellvertretenden Vorsitzenden die Herren R. Mietzsch-Rittergut Niedersiedlitz bei Dresden und Adolf Dierke-Pritzwalk gewählt. Die gleichfalls ehrenamtliche Geschäftsführung liegt in den Händen des Herrn Walter Krause-Farm Friesack, Mark, an den Anmeldungen und Anfragen zu richten sind.

Zu 10 000 Mark Geldstrafe

verurteilte die Strafkammer in Bielefeld einen Gärtner und Handelsmann aus Lübbecke in Westfalen, der einen umfangreichen Handel mit Saatgetreide betrieb und das als solches erworbene Korn fortgesetzt weiter vertrieb, ohne sich im geringsten darum zu kümmern, ob es auch als Saatgut Verwendung fand. Durch die umfangreiche Zeugenvernehmung — es waren etwa 80 Zeugen geladen — wurde festgestellt, daß der Angeklagte mehrfach Saatgetreide auch an solche Abnehmer verkaufte, die gar keinen Acker hatten. Angesichts des sehr erheblichen Verdienstes des Angeklagten und der durch seine verbotswidrigen Handlungen verursachten Schädigung des Volkswohls hielt das Gericht eine hohe Strafe am Platze.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

Georg Marquardsen,

geb. 9. Mai 1883 in Bötzlund, eingetr. 21. Oktober 1905, Mitglied in Hannover, ist gefallen.

Mertens,

Mitglied in Lübeck, laut Feldpostangabe gefallen.

W. Schierz,

Mitglied in Essen a. Ruhr, ist laut Feldpostangabe gefallen.

EHRE IHREM ANDENKEN!

Anzeigenteil.

Gärtner-Gesuch.

Auf einem Gute in Westfalen wird ein durchaus erfahrener, kath. Schloßgärtner bei hohen Bezügen gesucht. Antritt Mitte April oder später. Ausführliche Offerten und Zeugnisabschriften unter 1 B. an Josef Wichterich, Leipzig, Boststr. 6.

Sämtliche Fachbücher

zu Originalpreisen liefert

Andreas Voß,

Voßianthus-Verlag.

Berlin SW 57, Potsdamer Str. 64.

Drucksachen aller Art fertigt sofort an

Carl Hansen, Berlin N 4.